Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58 Ausgegeben Danzig, den 15. September 1937

Tag | Inhalt: | Seite

161

Rechtsverordnung

betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für die Danziger Hebammen.
Vom 10. August 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai (G. Bl. S. 358 a) wird mit Gesetzeskraft eine Gebührenordnung für die Danziger Hebammen erlassen.

Artikel I

Die Gebührenordnung hat folgenden Wortlaut:

Gebührenordnung für die Danziger Hebammen.

§ 1

	Bisheriger Satz G	Neuer Satz G	Satz für Wohlfahrts- und Erwerbslosen-Unterstützungsempfänger G
1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt			
a) für die Dauer von 6 Stunden . . .	7,50 bis 37,50	12,— bis 50,—	7,50 bis 37,50
b) für jede folgende Stunde	—,90 bis 3,—	1,35 bis 4,—	—,90 bis 3,—
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen oder deren Folgen, mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamen Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt			
a) für die Dauer bis zu 6 Stunden . . .	9,40 bis 46,90	15,— bis 50,—	9,40 bis 46,90
b) für jede folgende Stunde	—,90 bis 3,—	1,35 bis 4,—	—,90 bis 4,—
3. Für den Beistand bei einer Fehl- und unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole			
a) für die Dauer bis zu 6 Stunden . . .	7,65 bis 16,90	12,— bis 25,—	7,65 bis 16,90
b) für jede folgende Stunde	—,90 bis 3,—	1,35 bis 4,—	—,90 bis 3,—
4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr nach 1 a, 2 a und 3 a um	1,90 bis 5,65	3,— bis 8,—	1,90 bis 5,65

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 9. 1937.)

	Bisheriger Satz G	Neuer Satz G	Satz für Wohlfahrts- und Erwerbslosen-Unterstützungsempfänger G
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen wie Ausspülungen, Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde			
a) bei Tage	—,90 bis 3,75	1,50 bis 4,—	—,90 bis 3,75
b) bei Nacht	1,90 bis 7,50	2,50 bis 7,50	1,90 bis 7,50
6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchung und Verrichtungen, für jede angefangene Stunde			
a) bei Tage	1,90 bis 3,75	2,— bis 5,—	1,90 bis 3,75
b) bei Nacht	3,75 bis 7,50	4,— bis 9,—	3,75 bis 7,50
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme			
a) bei Tage	—,90 bis 3,—	—,90 bis 3,—	—,90 bis 3,—
b) bei Nacht	1,90 bis 5,65	1,90 bis 5,65	1,90 bis 5,65
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschl. der Raterteilung			
a) bei Tage	1,90 bis 5,65	1,90 bis 5,65	1,90 bis 5,65
b) bei Nacht	3,75 bis 11,25	3,75 bis 11,25	3,75 bis 11,25
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch . . .	—,90 bis 2,65	—,90 bis 2,65	—,90 bis 2,65
10. Für die Ausstellung einer zur Erlangung von Stillgeld erforderlichen Stillbescheinigung einschließlich der dazu notwendigen Untersuchung	—,30	—,50	—,30

§ 2

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr, in den anderen Monaten die Zeit von 21 Uhr bis 8 Uhr.

§ 3

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte die Verpflichteten sind oder die Zahlung aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskrankenkassen, eingeschriebenen Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 4

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder —,40 G, für

Wohlfahrts- und Erwerbslosen-Unterstützungsempfänger —,30 G (bisheriger Satz —,30 G) für jeden zurückgelegten Kilometer Landweg bezw. die Fahrtkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie Fährgelder zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfsleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

Artikel II

Die Gebührenordnung für Hebammen vom 28. September 1923 (St. A. Teil I S. 604), sowie die Abänderungsverordnung vom 21. November 1924 (St. A. Teil I S. 321) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 10. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2312 Greiser Großmann

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Wohlfahrts- und Erwerbslosen-Unterstützungsempfänger —,30 G (bisheriger Satz —,30 G) für jeden zurückgelegten Kilometer Landweg bezw. die Fahrtkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie Fährgelder zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu erstatten.

Artikel II

Die Gebührenordnung für Hebammen vom 28. September 1923 (St.A. Teil I S. 604) sowie die Abänderungsverordnung vom 21. November 1924 (St.A. Teil I S. 321) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 10. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2312 Greiser Großmann

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.